

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Gebührenreglement Bauwesen</p> <p>Baubewilligungen, Schutzräume, Tankanlagen, Feuerschau, Feuerungskontrollen, Reklamen, Beanspruchung von öff. Areal</p> <p>Vom 9. Dezember 2010</p> <hr/> <p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf § 5 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Gebührenreglement Bauwesen</p> <p>Baubewilligungen, Schutzräume, Tankanlagen, Feuerschau, Feuerungskontrollen, Reklamen, Beanspruchung von öff. Areal</p> <p>Vom 9. Dezember 2010 <u>6. September 2018</u></p> <hr/> <p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf § 5 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz <u>Raumentwicklung</u> und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>Art. 1 Vorentscheide</p> <p>Für Vorentscheide wird 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme (bei Gebäuden gemäss kubischer Berechnung nach SIA Norm 116) verlangt, mindestens aber Fr. 200.00. Bei Erteilung der Baubewilligung wird diese Gebühr nicht angerechnet.</p>	<p>Art. 1 Vorentscheide</p> <p>Für Vorentscheide wird 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme (bei Gebäuden gemäss kubischer Berechnung nach SIA Norm 116) verlangt, mindestens aber Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u>. Bei Erteilung der Baubewilligung wird diese Gebühr nicht angerechnet.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung																										
<p>Art. 2 Baugesuche</p> <p>Im Zusammenhang mit Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bewilligte Gesuche</td> <td>2.0 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 15 Mio. Franken. Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten). 1.5 o/oo der Bausumme für den 15 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</td> </tr> <tr> <td>b) Ablehnung</td> <td>1.0 o/oo der geschätzten Bausumme</td> </tr> <tr> <td>c) Rückzug</td> <td>nach Aufwand*</td> </tr> <tr> <td>d) Projektänderung</td> <td>0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00</td> </tr> <tr> <td>e) Anfragen, vorläufige Stellungnahme</td> <td>nach Aufwand*, mind. Fr. 50.00</td> </tr> <tr> <td>f) Bagatellgesuche</td> <td>nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00</td> </tr> <tr> <td>g) Besondere Aufwendungen</td> <td>Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*</td> </tr> <tr> <td>h) Publikation</td> <td>Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00</td> </tr> </table> <p>* Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.</p>	a) bewilligte Gesuche	2.0 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 15 Mio. Franken. Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten). 1.5 o/oo der Bausumme für den 15 Mio. Franken übersteigenden Betrag.	b) Ablehnung	1.0 o/oo der geschätzten Bausumme	c) Rückzug	nach Aufwand*	d) Projektänderung	0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00	e) Anfragen, vorläufige Stellungnahme	nach Aufwand*, mind. Fr. 50.00	f) Bagatellgesuche	nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00	g) Besondere Aufwendungen	Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*	h) Publikation	Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00	<p>Art. 2 Baugesuche</p> <p>Im Zusammenhang mit Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bewilligte Gesuche</td> <td><u>2.5 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 10 Mio. Franken.</u> <u>2.0 o/oo der Bausumme für den 10 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u> <u>1.5 o/oo der Bausumme für den 20 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u></td> </tr> <tr> <td>d) Projektänderung</td> <td>0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u></td> </tr> <tr> <td>f) Bagatellgesuche</td> <td>nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u></td> </tr> <tr> <td>g) Besondere Aufwendungen</td> <td>Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*</td> </tr> <tr> <td>hg) Publikation</td> <td>Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00</td> </tr> </table> <p>* Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.</p>	a) bewilligte Gesuche	<u>2.5 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 10 Mio. Franken.</u> <u>2.0 o/oo der Bausumme für den 10 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u> <u>1.5 o/oo der Bausumme für den 20 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u>	d) Projektänderung	0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u>	f) Bagatellgesuche	nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u>	g) Besondere Aufwendungen	Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*	hg) Publikation	Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00
a) bewilligte Gesuche	2.0 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 15 Mio. Franken. Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV (zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten). 1.5 o/oo der Bausumme für den 15 Mio. Franken übersteigenden Betrag.																										
b) Ablehnung	1.0 o/oo der geschätzten Bausumme																										
c) Rückzug	nach Aufwand*																										
d) Projektänderung	0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00																										
e) Anfragen, vorläufige Stellungnahme	nach Aufwand*, mind. Fr. 50.00																										
f) Bagatellgesuche	nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00																										
g) Besondere Aufwendungen	Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*																										
h) Publikation	Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00																										
a) bewilligte Gesuche	<u>2.5 o/oo der Bausumme bis zu einer Bausumme von 10 Mio. Franken.</u> <u>2.0 o/oo der Bausumme für den 10 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u> <u>1.5 o/oo der Bausumme für den 20 Mio. Franken übersteigenden Betrag.</u>																										
d) Projektänderung	0.3 - 1.0 o/oo der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u>																										
f) Bagatellgesuche	nach Aufwand*, mind. Fr. 200.00 <u>Fr. 250.00</u>																										
g) Besondere Aufwendungen	Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen zusätzliche Baukontrollen durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder besonderer Weisungen und Auflagen nach Aufwand*																										
hg) Publikation	Nach Aufwand*, mind. Fr. 150.00																										

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 3 Sondernutzungspläne</p> <p>¹ Die Behandlung und Beschlussfassung von Sondernutzungsplänen wird nach Aufwand verrechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.</p>	<p>Art. 3 Sondernutzungspläne</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.</p>
<p>Art. 4 Prüfung Energienachweis</p> <p>¹ Die Prüfung des Energienachweises wird nach Aufwand verrechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest.</p>	<p>Art. 4 Prüfung Energienachweis</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarife KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) fest im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.</p>
<p>Art. 5 Reklamen</p> <p>Die Bearbeitungsgebühr für Reklamen beträgt Fr. 70.00. Für jede weitere Reklame mit dem gleichen Gesuch wird Fr. 20.00 verlangt. Bei unvollständigen Unterlagen wird der zusätzliche Aufwand separat verrechnet.</p>	<p>Art. 5 Reklamen</p> <p>¹ Die Bearbeitungsgebühr für Reklamen beträgt Fr. 70.00 <u>Fr. 120.00.</u> Für jede weitere Reklame mit dem gleichen Gesuch wird Fr. 20.00 verlangt. Bei unvollständigen Unterlagen wird der zusätzliche Aufwand separat verrechnet <u>Grössere Reklamekonzepte werden nach Aufwand berechnet.</u></p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.</p>
<p>Art. 6 Schutzräume und Ersatzabgaben</p> <p>Bearbeitungsgebühr Fr. 50.00</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 7 Tankanlagen</p> <p>Bearbeitungsgebühr Fr. 40.00 Tankkontrolle, Anteil Gemeinde Fr. 70.00 Nachkontrolle Fr. 70.00</p>	
<p>Art. 8 periodische Feuerungskontrollen</p> <p>¹Für die administrativen Kosten, die bei der Feuerungskontrolle entstehen, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der privaten Feuerungskontrolle mittels Vignette erhoben. Der Gemeinderat beauftragt die Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau mit der Koordination sowie der Abgabe der Vignetten. Die Gebühr wird gemäss dem jeweils gültigen Tarif erhoben.</p> <p>amtliche Feuerungskontrollen</p> <p>² Bei Kontrollen, die durch den amtlichen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, legt der Gemeinderat die Kontrollgebühr (exkl. MwSt.) fest im Rahmen</p> <p>von Fr. 40.00 bis Fr. 60.00 für Holzfeuerungskontrollen, von Fr. 70.00 bis Fr. 90.00 für Öl- und Gasfeuerungen einstufig, von Fr. 90.00 bis Fr. 110.00 für Öl- und Gasfeuerungen zweistufig.</p> <p>Brandschutzkontrollen</p> <p>³Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren (exkl. MwSt.) für den Brandschutz fest im Rahmen</p> <p>von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Kamin*, von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Wärmepumpe, von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Heizungsanlage*.</p>	<p>(neu) Art. 9 Brandschutzkontrollen und Feuerungsanlagen</p> <p>³¹Der Gemeinderat legt die Kontrollgebühren (exkl. MwSt.) für den Brandschutz fest im Rahmen</p> <p>von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Kamin*, von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Wärmepumpe, von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 pro Heizungsanlage*.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>* Wenn die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen kann, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Extraaufwand berechnet.</p> <p>⁴ Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz fest im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 (exkl. MwSt.).</p>	<p>* Wenn die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen kann, wird bei Öl- und Gasheizungen für die Kaminabnahme kein Extraaufwand berechnet.</p> <p>^{4 2} Bei grösseren Liegenschaften mit mehreren Heizungsanlagen werden die Kontrollen im Stundenaufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz fest im Rahmen von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 (exkl. MwSt.).</p> <p><u>Periodische Brandschutzkontrolle</u> ³ <u>Die periodische Brandschutzkontrolle mindestens alle 10 Jahre wird nach Stundenaufwand berechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 90.00 bis Fr. 110.00 (exkl. MwSt.) fest.</u></p>
<p>Art. 9 Gutachten, Expertisen, zusätzliche Unterlagen</p> <p>Die Kosten für zusätzlich notwendige Gutachten und Expertisen (wie Ortsplaner, Ortsbildkommission, Verkehrsplaner etc.) und Geometer sowie weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.</p>	<p>Art. 9 <u>10</u> Gutachten, Expertisen, zusätzliche Unterlagen</p>
<p>Art. 10 Öffentliche Bauten</p> <p>Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.</p>	<p>Art. 10 <u>11</u> Öffentliche Bauten</p>
<p>Art. 11 Beanspruchung von öffentlichem Areal</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro m² und Monat Fr. 8.00 - pro Parkplatz und Stunde (7.00 bis 19.00 Uhr) Fr. 0.80 - Erdanker pro Stück Fr. 200.00 	<p>Art. 11 <u>12</u> Beanspruchung von öffentlichem Areal</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<p><u>Art. 13 Aufbruchsbewilligung</u></p> <p><u>¹ Die Bewilligungsgebühr für Strassenaufbrüche von Gemeindestrassen beträgt Fr. 250.00.</u></p> <p><u>² Grössere Aufbruchsgesuche, die mehrere Baustellen umfassen, werden nach Aufwand verrechnet.</u></p> <p><u>³ Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) fest.</u></p>
	<p><u>Art. 14 Besondere Aufwendungen</u></p> <p><u>Der Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Unterhalten, aufgrund Nichtbefolgung der Bauvorschriften oder besonderer Weisungen und Auflagen wird separat verrechnet.</u></p>
<p>Art. 12 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2011 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten ist das Reglement vom 5. Dezember 1996 aufgehoben.</p>	<p>Art. 12 <u>15</u> Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2011 <u>1. Januar 2019</u> in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten ist das Reglement vom 5. Dezember 1996 <u>9. Dezember 2010</u> aufgehoben.</p>